

Fragen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes

Bitte füllen Sie den Fragebogen nach Möglichkeit elektronisch oder in gut leserlicher Schrift aus.
Die elektronischen Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter der Adresse
www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.

1. Eine Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 ist ...

nötig eher nötig eher unnötig unnötig

Evtl. Begründung / Kommentar:

Das Gesetz ist vor knapp 15 Jahren stark überarbeitet worden. Nun nach gemachten Erfahrungen ist eine Überprüfung wohl durchaus angebracht, auch wenn zur Zeit keine absolute Dringlichkeit vorliegt.

2. Unterstützen Sie die Aufhebung der Anwesenheitspflicht (S. 1 ff. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wie jüngst auch den Medien entnommen werden konnte, ist der „Einzelwirt“ immer mehr die Ausnahme. Die Gastronomie wird beherrscht von Unternehmen, die mehrere Lokale betreiben und so Synergien anstreben können. Diese Synergien sollten auch im Kaderbereich des Personals möglich sein. Ohnehin ist die Anwesenheitspflicht heute schon eher eine Farce, noch verschärft durch die „Basler Spezialität“, dass der Inhaber der Betriebsbewilligung einen Arbeitsplan mit seinen Anwesenheitszeiten einreichen musste, der völlig illusorisch war.

3. Unterstützen Sie die Präzisierung der Verantwortlichkeit in § 29 Abs. 2 GGG (S. 2 f. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Uns erschliesst sich nicht, welche Präzisierung hier gemeint ist. Sicher richtig ist, dass der Wirt dafür zu sorgen hat, dass sein Betrieb in der Umgebung keine erheblichen Störungen verursacht. Dies wird heute allerdings oft übertrieben durchgesetzt. So werden Wirte für jeglichen Lärm in der näheren Umgebung verantwortlich gemacht, auch wenn gar nicht erwiesen ist, dass die Lärmverursacher Gäste des betr. Lokales sind oder waren. Oft bildet sich in der Nähe von „angesagten“ Lokalen nämlich eine „Sekundär-Szene“, die sich mit selbst mitgebrachten Getränken und allenfalls Musikanlagen vergnügt. Der Wirt hat ausserhalb seines Lokals keinerlei Polizeigewalt und kann also auch nichts unternehmen, um seiner in § 29 beschriebenen Pflicht nachzukommen.

4. STÄRKUNG DER UNTERNEHMERISCHEN SELBSTVERANTWORTUNG

4.1 Befürworten sie die Aufhebung des Entzugs- bzw. Verweigerungsgrundes (§ 21 GGG) „Betreibungen in bedeutendem Umfang“ (praxisgemäss CHF 50'000.00)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Zum Unternehmertum gehört in einer freien Wirtschaft auch die Gefahr des Scheiterns. Wenn dieses Scheitern nicht mutwillig oder gar betrügerisch verursacht wurde, sollte es keine Pönalisierung zur Folge haben. Im Gegenteil sollte der „Gescheiterte“ die Möglichkeit haben, in einem neuen Anlauf mehr Erfolg zu haben und allenfalls sogar alte Schulden zurückzahlen zu können. Die heutige strikte Praxis zwingt lediglich vorsichtige Wirte, sicherheitshalber eine juristische Person als Betriebsinhaber vorzuschalten, um einem „Quasi-Berufsverbot“ bei einem Scheitern seines Businessmodells zu entgehen. Allenfalls wäre zu überlegen, ob solche Massnahmen auf Konkurse beschränkt werden, bei denen die Mitarbeitenden geschädigt wurden (Lohnforderungen, fehlende Einzahlungen AHV oder BVG). Dies würde die Wirte ermuntern, vor allem an diese Verbindlichkeiten zu denken.

4.2 Befürworten sie die Aufhebung des Entzugs- bzw. Verweigerungsgrundes (§ 21 GGG) im Falle von bestehenden „Verlustscheinen, die nicht älter sind als 5 Jahre“?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

siehe unter
Punkt 4.1.

5. Unterstützen Sie die ersatzlose Abschaffung des „Wirtepatents“ (S. 4 ff. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wir stimmen zwar darin überein, dass der Wirtkurs und die abschliessende Prüfung keine Gewähr dafür bieten, dass nur fähige Personen einen Gastronomiebetrieb übernehmen. Der Besuch eines solchen Kurses zwingt den Teilnehmer aber, zumindest einmal vor Betriebseröffnung die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Hygiene, aber vor allem hinsichtlich Buchführung, Lohnwesen inkl. Sozialabgaben zur Kenntnis genommen zu haben. Er wird in diesem Kurs allenfalls sogar mit Fragestellungen konfrontiert, der er sich gar nicht bewusst war (z. B. berufliche Vorsorge). Prüfwert wäre allenfalls die Frage, ob Personen, die bereits langjährig (als Kadermitglied) in der Gastronomie oder in einer verwandten Branche gearbeitet haben, vom Besuch des ganzen Kurses oder Teilen davon befreit werden könnten. Zu klären wäre auch die Frage, ob die Prüfung nicht durch eine staatliche Stelle abgenommen werden könnte. Dies würde auch die (u. E. unbegründeten) Einwände entkräften, dass der Wirteverband nur aus pekuniären Gründen am Wirtepatent festhalten will.

6. Erachten Sie im Falle der Abschaffung des Wirtepatents die Einführung eines obligatorischen Hygienekurses als diskussionswürdig?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wir stimmen dem unter Motto „besser als nichts“ zu. Genauso diskussionswürdig wären Kurse hinsichtlich Buchführung, Lohnwesen etc.

7. Erachten Sie die Regelung des bewilligungsfrei zulässigen Mini-Gastroangebots auf Gesetzesstufe als angebracht (S. 7 ff. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbesgesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Uns erscheint unerheblich, ob diese Regelung wie heute auf Verordnungs- oder auf Gesetzesstufe zu finden ist. „Matchentscheidend“ erscheint uns, dass es eine klare Abgrenzung gibt und die Mini-Betriebe nicht eine unlautere Konkurrenz zu den „normalen“ Betrieben darstellen: Da sie weit weniger Vorschriften erfüllen müssen, sollen sie hinsichtlich Grösse und Angebot auch entspr. eingeschränkt werden.

7.1 Bevorzugen sie die Definition des Mini-Gastroangebots auf Gesetzesstufe mit dem Abgrenzungskriterium „Anzahl Steh- und Sitzplätze“?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Dies scheint uns die einzig praktikable Abgrenzungsmöglichkeit zu den „normalen“ Betrieben zu sein. s. auch Antwort zu 7.2.

7.2 Bevorzugen sie die Definition Mini-Gastroangebot auf Gesetzesstufe mit dem Abgrenzungskriterium „Fläche“?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Fläche korreliert - gerade im Take away-Bereich - nicht unbedingt mit der Umsatzstärke oder der Kundenfrequenz eines Betriebs und stellt deshalb kein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung dar.

8 WEITERE ÄNDERUNGEN

8.1 Befürworten Sie die Ergänzung der „einschlägigen Vorschriften“ (§ 21 GGG) mit der Aufzählung „[...] insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen [...]“ (S. 9 f. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Verstöße gegen das Rauchverbot werden schon heute selbst in Bagatellfällen (z. B. Personal raucht bei der Abrechnung nach Betriebsschluss im leeren Lokal) mit vor allem im Wiederholungsfall drakonischen Geldstrafen (getarnt als Verwaltungsgebühren) geahndet. Nach mehrfachen kostenpflichtigen Verwarnungen kann bereits heute die Betriebsbewilligung entzogen werden. Noch härtere Sanktionen scheinen überhaupt nicht verhältnismässig.

8.2 Unterstützen Sie die Aufhebung der Wohnsitzpflicht (§ 20)?

- Ja
- Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Der Betriebsinhaber ist auch bei einer Aufhebung der Wohnsitzpflicht dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemässe Betriebsführung zu garantieren. Eine strikte geografische Nähe ist dazu nicht notwendig. Der kantonale Wohnsitz ist auch nicht entscheidend für ein rasches pers. Erscheinen. So dürfte der in Allschwil wohnende Inhaber eines Betriebs im Neubad wohl rascher vor Ort ein als bei einem Wohnsitz in Bettingen.

7. Haben Sie weitere Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen oder Themen im Gesetzesentwurf?

Paragraf/ Thema	Hinweis
§ 34	Rauchverbot in Innenräumen, Ausnahme unbediente Fumoirs
	Wir machen beliebt, die Bedienung von Fumoirs zuzulassen. Das heutige Verbot führt immer wieder zu berechtigtem Unverständnis, wenn das Personal in den Fumoirs leere Gläser wegräumt und Aschenbecher leert, aber keine Bestellungen entgegennehmen darf.
	Diese Liberalisierung würde auch die Konkurrenzsituation der Basler Betriebe verbessern. Ausser in Baselland dürfen Raucherräume bedient werden (Baden-Württemberg, Elsass, Solothurn) oder es isnd Raucherräume zugelassen (Aargau).

Ihre Angaben

Organisation/Institution: LDP Basel-Stadt

Strasse und Nr.: Elisabethenanlage 25

PLZ und Ort: 4055 Basel

Kontaktperson Name/Vorname: Auderset André

Kontaktperson E-Mail: audersetbasel@gmail.com

Bitte schicken Sie diesen Fragebogen in elektronischer Form an folgende Adresse: bvdra@bs.ch

oder per Briefpost an folgende Adresse:

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Generalsekretariat/ Recht
Stichwort: Teilrevision Gastgewerbegesetz
Münsterplatz 11
4001 Basel